



Bericht zu den Einwendungen

Strassenbauprojekt Grünauring

Abschnitt Bändliweg bis Grünastrasse

Bau Nr. 20185

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
1.1	Mitwirkung der Bevölkerung	3
1.2	Projektbeschreibung	3
2	Einwendungen	4
3	Schlussbemerkungen	7

1 Vorbemerkung

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt im Grünauring mit der geplanten Einführung einer Begegnungszone wurde vom 16. August 2024 bis 16. September 2024 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind sieben Eingaben mit total fünfzehn Einwendungen eingegangen, davon neun mit identischem oder ähnlichem Wortlaut (nachfolgend als eine Einwendung gezählt). Von den somit sieben vorliegenden Einwendungen wird eine Einwendung ganz berücksichtigt. Sechs Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen: Neugestaltung des Grünaurings in Abstimmung mit den beteiligten Dienstabteilungen und städtischen Betrieben. Umgesetzt werden spezifische Massnahmen zur Verbesserung der Bedingungen und Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr, Hitzeminderungsmassnahmen und Entsiegelung von Oberflächen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung sowie den Abbau von öffentlichen und privaten Parkplätzen im Grünauring.

Konkret sollen die folgenden Massnahmen umgesetzt werden:

- Einführung einer Begegnungszone und Tempo 20
- Sichere Querungen auf der Wunschlinie des Fussverkehrs im Bereich der Kindergarten- und Schulwege
- Umsetzung der Vorgaben aus dem kommunalen Richtplan Verkehr zu Verbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität durch Schaffung von attraktiven Sitz- sowie Spielgelegenheiten
- Umsetzung einer hindernisfreien Bushaltestelle
- Minimierung des Parkplatzsuchverkehrs durch Abbau von öffentlichen und privaten Parkplätzen
- Gewährleistung von Ver- und Entsorgung der angrenzenden Bebauung
- Pflanzung von Bäumen, Erweiterung der Grünflächen und der entsiegelten Bereiche sowie Erhalt bestehender Bäume
- Verbesserung des Stadtklimas durch die Schaffung von Retentionsmöglichkeiten, Versickerung und Verdunstung von Regenwasser

2 Einwendungen

Einwendung 1:

Die heutige Anzahl von blau markierten, öffentlichen Parkplätzen sei zu erhalten. Von einem Abbau der Blauen-Zone-Parkplätze sei grundsätzlich abzusehen.

Stellungnahme:

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf öffentliche Strassenparkplätze (weisse Parkfelder und Blauen-Zone-Parkplätze) noch eine Bestandesgarantie (BGE 122 I 279, Erw. 2c). Namentlich ist die Stadt nicht verpflichtet, Ersatz für aufgehobene Parkplätze zu schaffen. Hauseigentümer*innen sowie Gewerbetreibende sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, Parkplätze für Anwohnerschaft und Beschäftigte sowie für Besucher*innen auf ihren Grundstücken zu errichten.

Die unmittelbar anliegenden Wohnbebauungen sowie die Bildungsstätten im Grünauring weisen entsprechend ausreichende Kapazitäten an eigenen Parkplätzen nach. Im durchgeführten städtischen Partizipationsprozess «Big Picture» wurde der Wunsch nach einer Begegnungszone durch das Quartier ausgesprochen. Die Einführung einer Begegnungszone beinhaltet unter anderem die Reduktion des motorisierten Such- und Durchgangsverkehrs im Grünauring. Dies wird durch einen entsprechenden Abbau der Blauen-Zone-Parkplätze sichergestellt.

Zudem werden im kommunalen Richtplan Verkehr die Anliegen des Stadtraums, der Hitzeminderung sowie des Fuss- und Veloverkehrs sehr hoch gewichtet. Parkplätze sind zugunsten von Stadtraum, Aufenthalt, Hitzeminderung, Fuss- und Veloverkehr aufzuheben.

Die Bedürfnisse einer funktionierenden Quartiersversorgung sind weiterhin abgedeckt. Der Grünauring ist gut durch die Bushaltestelle mit der Buslinie 78 an den öffentlichen Verkehr angeschlossen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 2:

Die heutige Anzahl von gelb markierten, privaten Parkplätzen sei zu erhalten. Von einem Abbau der gelb markierten Parkplätze sei aus Gründen der Bestandesgarantie grundsätzlich abzusehen.

Stellungnahme:

Der Bestandsschutz für die gelben Parkplätze ist im vorliegenden Fall nicht relevant, da die Nutzerin der Parkplätze und somit die Eigentümerin des Grundstücks AL7724, Immobilien Stadt Zürich, dem Rückbau der Parkplätze auf die projektierte Anzahl zugestimmt hat. Allfällige zukünftige Erweiterungen und Neubauten von städtischen Bildungs- und Wohnüberbauungen wie die Schule Grünau und das Gesundheitszentrum für das Alter Grünau sind bereits berücksichtigt.

Zur Gewährleistung einer sicheren Begegnungszone mit wenig Autoverkehr ist zusätzlich zu der Reduktion der Blauen-Zone-Parkplätze ein Abbau der privaten Parkplätze erforderlich. Durch den Wegfall von Ein- und Ausparkmanövern wird die Sicherheit der Zufussgehenden und Velofahrenden stark erhöht. Zudem werden die Sichtweiten für querende Kinder verbessert und damit das Unfallrisiko reduziert.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 3:

Auf die verbleibenden öffentlichen Blaue-Zonen-Parkplätze im Eingangsbereich der Begegnungszone (Höhe Gesundheitszentrum für das Alter Grünau) gilt es zu verzichten.

Stellungnahme:

Die Blaue-Zone-Parkplätze auf Höhe des Gesundheitszentrums für das Alter Grünau werden von bestehend drei auf zwei Parkplätze reduziert. Die Reduktion erfolgt auf Grund der einzuhaltenden Sichtbeziehungen der Zu- und Einfahrten auf die Privatgrundstücke sowie eine Verkürzung der Fahrbahnverengung für den motorisierten Individualverkehr (MIV).

Durch eine Aufhebung der verbleibenden zwei Blauen-Zone-Parkplätze kann kein signifikanter Mehrwert für ausgerufene Projektziele geschaffen werden. Das verbleibende Parkierungsangebot ist der Begegnungszone vorgelagert und befindet sich ausserhalb der Begegnungszone. In Abwägung aller Projektbedürfnisse und Projektziele ist von einem pauschalen Parkplatzabbau abzusehen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 4:

Auf die Einführung einer Begegnungszone sei zu verzichten.

Stellungnahme:

Grundlage für die Einführung einer Begegnungszone ist unter anderem die durchgeführte, mehrstufige Partizipation «Big Picture Grünau». Im Mitwirkungsprozess wurde der Wunsch nach einer Begegnungszone durch das Quartier ausgesprochen. Durch die Einführung der Begegnungszone wird der öffentliche Strassenraum fussgängerfreundlicher sowie die Aufenthaltsqualität des Strassenraumes und die Multifunktionalität der Verkehrsflächen erhöht.

Der Grünauring ist als Schulweg ausgewiesen. In unmittelbarer Nähe angrenzend an die öffentliche Strasse, befinden sich eine Schule, ein Kindergarten sowie eine Kita. Die Einführung einer Begegnungszone mit Tempo 20 erhöht die Verkehrssicherheit erheblich. Durch die reduzierte Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmenden, den Abbau von Parkplätzen und die dadurch verbesserten Sichtverhältnisse an Querungsstellen sowie die Vortrittsregelung zugunsten des Fussverkehrs, wird ein hohes Mass an Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden, insbesondere aber für die Zufussgehenden gewährleistet.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 5:

Auf den Einbau von Belagsrampen auf der Fahrbahn Tüffenwies (Kreuzung Tüffenwies/Grünauring) sei zu verzichten.

Stellungnahme:

Die Fahrbahnerhöhung und den damit verbundenen Fahrbahnrampen in der Tüffenwies markieren den Zonenwechsel zwischen der Begegnungszone im Grünauring und der Tempo 30-Zone in der Tüffenwies. Der Regimewechsel bei der Einmündung wird dadurch hervorgehoben, und die Rampenausbildung an der Kreuzung von Tüffenwies und Grünauring bewirkt eine zusätzliche Temporeduktion, was die Sicherheit des querenden Fuss- und Veloverkehrs erhöht.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 6:

Die Grünflächen rund um die Bäume einschliesslich deren Wurzeln gilt es vor dem Überfahren durch den MIV baulich zu schützen.

Stellungnahme:

Die detaillierte Ausgestaltung der Baumrabatten sowie Grünflächen und Versickerungsmulden in unmittelbarer Nähe der neuen Bäume ist Bestandteil der nächsten Projektierungsphasen. Der Baum- und Wurzelschutz ist davon ein wichtiger Bestandteil. Dieser wird unter anderen nach Vorgaben der Dienstabteilung Grün Stadt Zürich und der Tiefbau- und Entsorgungsdepartement-Normen umgesetzt.

Bestehende Grünflächen sowie Bäume und deren Schutz werden ebenfalls in die weiteren Projektierungsphasen einbezogen.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung 7:

Der Grünauring sei ab der Kurve vor dem Schulhaus bis Tüffenwies für den MIV vollständig zu sperren. Dabei sei die Durchsetzung des Fahrverbots mittels versenkbarer Poller sicherzustellen.

Stellungnahme:

Die Zugänglichkeit des öffentlichen Strassenraums im Grünauring ist für alle Verkehrsteilnehmenden aufrechtzuerhalten. Ein Fahrverbot für den MIV würde die Erschliessung der anliegenden Wohnbebauungen, der Schule Grünau und des neuen Quartierparks Grünau einschränken.

Durch die Einführung einer Begegnungszone und dem Rückbau zahlreicher privater und öffentlicher Parkplätze kann mit einer weiteren signifikanten Reduktion des Verkehrsaufkommens gerechnet werden. Zudem ist der Grünauring nicht von quartierfremdem Durchgangsverkehr betroffen. Aus den erwähnten Gründen wird kein bedeutsamer Mehrwert resultierend aus einer Einschränkung des MIVs erkannt.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

3 Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 24. Oktober 2024 alg

Direktorin

Dr. Simone Rangosch

